

Projektendbericht

im Rahmen des Grundlehrgangs des
Universitätslehrgangs Library and Information Studies
Jahrgang 2015/2016 an der Universität Wien

Vorhabensstudie für ein Fachrepositorium Raumplanung an der TU Wien

Eingereicht von:

Christian Erlinger
Karin Maria Grandits
Uroš Miloradović

Betreut von:

Fritz Neumayer

Wien, im September 2016



Inhaltsverzeichnis

Abstract (dt.)	3
Abstract (engl.)	4
1 Ein Fachrepositorium für die österreichische Raumplanungswissenschaft und -praxis	5
2 Metadatenerfassung	8
2.1 Die Metadatenbank - eine schlanke Webkatalogisierungsoberfläche [frei nachnutzbar]	8
2.1.1 Katalogisierungsplattform - Eingabe	8
2.1.2 XML-Output	10
2.1.3 Suchfunktion	11
2.2 Erschließung der Dokumente - formale und inhaltliche Ansprüche	11
2.2.1 Dublin Core als Datenträgerformat	11
2.2.2 Linked Data - Vernetzung der bibliographischen Daten	13
3 Rechtliche Bemerkungen	15
3.1 Urheberrecht	15
3.1.1 Grundbegriffe: Werk und Urheber	15
3.1.2 Urheberrechte	16
3.1.3 Werknutzungsrechte und freie Werknutzungen	16
3.1.4 Urheberrechtliche Nutzungslizenzen	18
3.2 Informationsweiterverwendungsrecht	19
3.3 Bedeutung für das Fachrepositorium	22
4 Information Retrieval und Information Presentation	23
4.1 Geographischer Suchindex	23
5 Ausblick	26
Anhang	27
Literatur	28
Abkürzungen	29
Abbildungen	29
Code-Beispiele	29
Werknutzungsbewilligung	30

Abstract (dt.)

Das im Rahmen des Universitätslehrganges Library and Information Studies an der Universität Wien im Studienjahr 2015/2016 vorgelegte Abschlussprojekt zur Erstellung einer Vorhabensstudie für ein an der TU Wien realisiertes Fachrepositorium zur Sammlung grauer Raumplanungsliteratur konnte wesentliche Vorarbeiten zur Erfassung und Beschreibung der Dokumente sowie zur grundlegenden urheberrechtlichen Fragestellungen leisten.

In einer eigens für dieses Projekt entwickelten Web-Katalogisierungsplattform, welche via GitHub (https://github.com/tuwerl/dc_katalog) unter einer freien Lizenz downloadbar und auch für persönliche Zwecke verwendbar ist, konnten ca. 300 Planungsdokumente des Bundeslandes Oberösterreich nach formalen und inhaltlichen Kriterien bibliographisch erfasst werden. Diese Metadaten im Datenformat Dublin Core (DC) stehen für einen Import in ein Repositorium zur Verfügung. Die Plattform kann in einem produktiven Status weiterhin als Erfassungswerkzeug verwendet werden. Die in der Plattform beschriebenen Dokumente wurden alle aus frei zugänglichen Internetquellen, zumeist von Websites öffentlicher Stellen, gesammelt. Dennoch ist es notwendig, urheberrechtliche Fragestellungen für eine Zweitverwertung der Daten in einem Fachrepositorium zu klären. Grundlegende urheberrechtliche Aspekte, vor allem auch unter Einbeziehung des Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), werden in dieser Arbeit dargestellt.

Abschließend werden theoretische Grundlagen für fachspezifische Anforderungen des Information Retrievals bzw. der Information Presentation einer raumbezogenen Wissenschaft vorgestellt und Lösungsansätze für den Umgang mit einer hierarchischen räumlichen Verortung unter Berücksichtigung zeitlicher und rechtlicher Abhängigkeiten diskutiert.

Abstract (engl.)

The aim of the following project is to develop groundwork for a future document repository of the TU Wien. This repository orders and bibliographically describes existing “gray” (unofficial) electronic literature relevant to both practitioners and academics with a professional interest in spatial planning. The project is formulated and implemented within the framework of the University of Vienna Study Program “Library and Information Studies” in the academic year 2015/16. The authors of the project propose viable solutions for the collection, cataloguing and description of these documents. Additionally, they provide an overview of the existing problem of copyrights and intellectual rights concerning the further use of these documents.

Around 300 strategic documents and studies of the province of Upper Austria are bibliographically described according to formal and content-related criteria using an online cataloguing platform that was created specifically for the purposes of this project. The recorded metadata are structured according to the Dublin Core Standard and are available for easy and user-friendly upload (data-import) into any future functional repository. In addition to that, the platform can also be used as an efficient cataloguing tool. This platform is available for download and further use under a free license via GitHub service (https://github.com/tuwer1/dc_katalog).

All catalogued documents were collected from open internet sources, in most cases from official presentations of various public authorities of Upper Austria. Nevertheless, it was necessary to clarify the copyright status of these documents and the legal framework for their further use through an open repository that is accessible to all interested public. Therefore, the project presents an in-depth analysis of the copyright regulations that govern the use of these documents, with a special focus on the provisions of the Federal Law on the Re-use of Public Sector Information (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG).

Finally, the project presents fundamental theoretical concepts dealing with special demands of information retrieval and information presentation relevant to spatial planning and discusses possible approaches to the issue of hierarchical localization, taking into account temporal and legal conditions.

1 Ein Fachrepositorium für die österreichische Raumplanungswissenschaft und -praxis

Raumplanung und Raumordnung¹ befasst sich damit, „*die bestehende räumliche Ordnung eines größeren Gebietes, eine leitbildhafte, normative Vorstellung von der Ordnung und Entwicklung eines Raumes [... und den] Einsatz von Instrumenten zu dessen leitbildgerechter Gestaltung*“² voranzutreiben und durch ihre wissenschaftliche Begleitung und Fundierung zu reflektieren.

Sowohl die Raumplanungspraxis als auch die Planungswissenschaft produzieren „Planungen“. Bevor diese Planungen den von Menschen bewohnten Raum gestaltend beeinflussen, treten und liegen sie in Form von Literatur im weitesten Sinne, begleitet mit illustrierenden Kartenmaterialien, auf. Bei dieser Literaturproduktion lassen sich zwei große Dokumentenklassen unterscheiden:

- **Formelle Dokumente** „unterliegen im Gegensatz zu informellen Planungen einem durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Verfahren.“³ Zu diesen Dokumenten zählen bspw. auf der örtlichen, d.h. kommunalen Ebene Bebauungs- und Flächenwidmungspläne sowie Ortsentwicklungskonzepte die entweder unmittelbaren Bescheid- oder Verordnungscharakter besitzen bzw. durch landesgesetzliche Vorgaben vorgeschrieben sind.
- **Informelle Dokumente** besitzen im Gegensatz zu den formellen keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Dieser Umstand ist aber der Häufigkeit und der Bedeutung dieser Dokumente nicht abträglich. Ganz im Gegenteil ermöglicht die informelle Planung durch ihre Flexibilität und Fähigkeit in der jeweiligen Planungssituation adäquat unter Einbeziehung aller Betroffenen reagieren zu können⁴ vielfach die Basis weiterer, auch formeller Planungen. Es gibt kaum ein Projekt zur Gestaltung des Raumes, welches nicht durch Strategiepapiere, Masterpläne, Vorhabensstudien und konzeptuelle Überlegungen vorbereitet, begleitet oder kritisiert wurde.

Planungsdokumente, unabhängig davon welcher der beiden Gruppen sie zuzuordnen sind, werden dabei von öffentlichen Planungsstellen und -behörden, wie Städte und Gemeinden, Regionalverbände, Landesregierungen, in Eigenregie oder unter Beauftragung privater Planungsbüros sowie mit Beiziehung universitärer Einrichtungen erstellt.

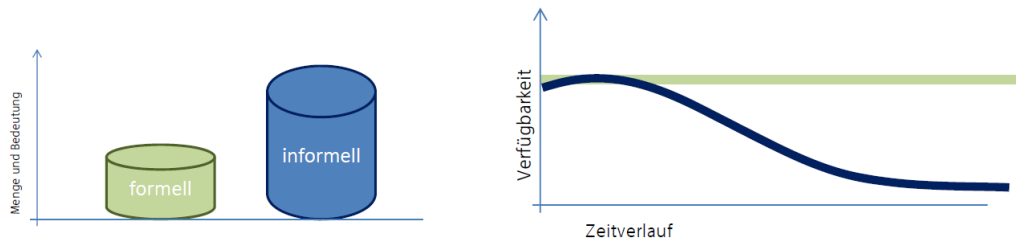
Der Output an Plandokumenten, der über das Internet öffentlich zugänglich ist, zeigt wie in Abbildung 1a dargestellt, dass der Großteil davon dem informellen Planungsbereich zuzuordnen ist. Ein weiteres charakteristisches Merkmal bei der Unterscheidung dieser Dokumentengruppen liegt in der Garantie der längerfristigen Verfügbarkeit. Während die formellen Dokumente durch gesetzliche Archivierungspflichten - vor allem aber durch die hochwertige Online-Bereitstellung über das Rechtsinformationssystem (RIS)

¹ Diese Begriffe sind als synonym anzusehen.

² Sinz, „Raumordnung/Raumordnungspolitik“, S. 863.

³ Runkel, „Fachplanungen“, S. 281.

⁴ vgl. Danielzyk, „Informelle Planung“, S. 465.



(a) Schematische Darstellung des Mengenverhältnisses zwischen formeller und informeller Planung.

(b) Verfügbarkeit der formellen (grün) und informellen (blau) Dokumente im Zeitverlauf

Abb. 1: Schematische Darstellungen des Verhältnisses zwischen formellen und informellen Planungsdokumenten nach Menge und Verfügbarkeit (Eigene Darstellung)

des Bundes⁵ - über eine längerfristig stabile und gesicherte Erreich- und Nutzbarkeit verfügen, mangelt dies überwiegend bei den informellen Planungen. Es fehlt hier gänzlich an einer strukturierten, sowohl zentral als auch dezentral organisierten, längerfristig orientierten Sicherstellung der Auffind- und Nutzbarkeit dieser Dokumente. Erreichbar ist ein Großteil dieser erzeugten Unterlagen ohne jegliche Zugangsbeschränkungen über das Internet. Jene Dokumente die in dem hier besprochenen Projekt bearbeitet wurden, entstammen zur Gänze aus frei zugänglichen Onlinequellen. Wobei „frei zugänglich“ in diesem Zusammenhang nicht mit Open Access respektive vollständig geklärten Urheberrechten verwechselt werden darf.

Diese Ausgangslage darf in mehrfacher Hinsicht als unbefriedigende Situation angesehen werden. Einerseits fehlt für die Ergebnisse eines gesamten Arbeitsfeldes der öffentlichen Hand und eines universitären Forschungszweiges eine nachhaltige Strategie zur Archivierung, Erschließung und Zurverfügungstellung der Dokumente, andererseits geht für die Planungspraxis und -forschung ein nicht unerheblicher Bestand an Wissen verloren. So kann das Benchmarking mit anderen Regionen in der Praxis kaum oder erschwert durchgeführt werden und auch einer historisch-vergleichenden Planungsforschung, die ohnedies ein bislang vernachlässigtes Studienobjekt ist,⁶ mangelt es an zuverlässigen und dauerhaften Informationsquellen.

Diesen Missstand thematisiert der Fachbereich für Regionalplanung und Regionalentwicklung⁷ des Departments für Raumordnung an der TU Wien bereits seit einiger Zeit. Im Rahmen einer am Fachbereich erstellten Diplomarbeit wurden erste Überlegungen zum Aufbau eines „überörtlichen Rauminformationssystem“ diskutiert, um den schon angeführten Missstand in der Dokumentenversorgung entgegen zu steuern:

„Es ist daher nicht möglich, einen exakten Überblick über die Anzahl, die Art, die Gültigkeit oder die Auffindbarkeit von raumplanerisch relevanten In-

⁵<http://ris.bka.gv.at> [02.09.2016]

⁶Eine Kurzrecherche in der Forschungsdokumentation des Fraunhofer-Informationszentrums Raum und Bau IRB (<https://www.irb.fraunhofer.de/stadt-raumplanung/fors/> [02.09.2016]) ergab bei der Suche nach dem Begriff „Stadtplanung“ 1.649, nach „Raumplanung“ 1.448 und nach dem Begriff „Planungsgeschichte“ 30 Forschungsprojekte.

⁷<http://region.tuwien.ac.at/> [02.09.2016]

strumenten zu erlangen. Es stellt sich auch die Frage, welche offiziellen raumplanungsrelevanten Dokumente überhaupt verfügbar sind.“⁸

In einem ersten Vorgespräch im Frühjahr 2015 zwischen der Universitätsbibliothek (UB) der TU Wien und Vertretern des Fachbereichs wurde eine mögliche Kooperation zwischen den beiden Einrichtungen in diesem Projekt angedacht, um eine mögliche Kooperation für den Support beim Aufbau eines Dokumentenservers aufzubauen. Der Fachbereich hatte in der Zwischenzeit mit der systematischen Sammlung von formellen sowie informellen Planungsunterlagen einiger Bundesländer begonnen. Die gesammelten Dokumente sind grob systematisch in Ordnern klassifiziert, allerdings fehlte bislang auch nur annähernd eine rudimentäre formale wie inhaltliche bibliographische Beschreibung der jeweiligen Titel und auch die urheberrechtliche Situation für eine Zweitverwertung dieser Daten schien unsicher. Eine unmittelbare Projektunterstützung durch die UB konnte bei diesem ersten Gespräch daher nicht zugesagt werden, allerdings schien es für ein Praxisprojekt wie im Rahmen des Universitätslehrgangs Library and Information Studies an der Universität Wien gefordert, als durchaus realistisch, eine Vorhabensstudie für ein solches Fachrepositorium der österreichischen Raumplanung zu erstellen. Diese Studie soll folgende Aufgaben erfüllen bzw. Fragen klären:

- **Bibliographische Metadaten:** Wie können für die gesammelten Dokumente in einfacher, unkomplizierter und leicht nachnutzbarer Form bibliographische Metadaten erfasst und gespeichert werden?
- **Rechtliche Fragestellungen:** Das Speichern und Präsentieren von Planungsdokumenten Dritter erfordert, auch wenn hinter diesen Planungen fasst ausschließlich öffentliche AuftraggeberInnen mit einem durch Steuergelder finanzierten Budget stehen und die Dokumente im Internet frei zugänglich sind, eine entsprechende Klärung urheberrechtlicher Fragen: Welche Dokumente dürfen problemlos nachgenutzt werden? Wie kann in der Planungsdisziplin ein Bewusstsein für Publikationsprozesse im Sinne eines eindeutigen Open Access geschaffen werden?
- **Information Retrieval und Information Presentation:** Volltextdurchsuchbarkeit und Indexierung der vorhandenen bibliographischen Metadaten sind ohnedies Standard und werden von gängigen Repositoriumssoftwarepaketen angeboten. Eine fachspezifische Plattform öffnet darüber hinaus die Möglichkeit fachspezifische Sucheinstiege anzubieten. Bei einer räumlichen Wissenschaft ist dies natürlich in erster Linie die geographische Auffindbarkeit. Welche Möglichkeiten bestehen für eine räumliche Suche und welche Schwierigkeiten treten dabei auf?

⁸Hayer, „Überörtliches Planungsinformationssystem für Österreich“, S. 15 (Hervorhebung im Text).

2 Metadatenerfassung

2.1 Die Metadatenbank - eine schlanke Webkatalogisierungs Oberfläche [freinachnutzbar]

2.1.1 Katalogisierungsplattform - Eingabe

Ein entscheidender Schritt zum Aufbau eines Fachrepositoriums für die Raumplanung bestand und besteht darin, die bislang gesammelten Dokumente, die allesamt elektronisch gespeichert vorliegen, mit einem Mindestmaß an bibliographischen Metadaten auszustatten.

Für diesen Zweck wurde im Zuge dieses Projektes eine eigenständige Katalogisierungsplattform entwickelt. Diese Online-Plattform ist eine php-Applikation und verwendet zur Datenspeicherung eine MySQL-Datenbank. Die Quelldateien sowie die Struktur der dazugehörigen Datenbank werden unter freier Lizenz auf dem Softwarerepositorium GitHub zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt.⁹ Diese Plattform bietet die Möglichkeit jegliche (Online-)Ressourcen unter der Verwendung des Datenträgerformats Dublin Core (DC) zu katalogisieren und besitzt per se keine projektspezifischen Besonderheiten.

MetadatenBank - Raumplanungs-Fachrepositorium

DC-Element	Value	Attribute_Type	Attribute_Value
Language		ressourceURI	
Creator (Geistiger SchöpferIn)		ressourceURI	
Creator (Geistiger SchöpferIn)		ressourceURI	
Contributor (Herausgeber, weitere beteiligte Personen)		ressourceURI	
Contributor (Herausgeber, weitere beteiligte Personen)		ressourceURI	
Title		ressourceURI	
Date		ressourceURI	
Source (Quelle des Dokuments - zB URL)		ressourceURI	
Format (Dateiformat)		ressourceURI	
Contributor (Herausgeber, weitere beteiligte Personen)		ressourceURI	
Coverage (Räumliche [und zeitliche] Abdeckung)		ressourceURI	
Subject (Inhaltliche Erschließung - Sachschlagwörter)		ressourceURI	

Originaldatei:

Bearbeiter:

Abb. 2: Eingabeformular der Metadatenbank

In der obenstehenden Abbildung 2 wird das Standard-Eingabeformular gezeigt. Dieses Formular besteht aus vier Spalten. Die erste Spalte links beinhaltet eine Menübox in dem das entsprechende DC-Element ausgewählt werden kann. Ein neu geladenes Formular stellt zwölf Eingabezeilen bereit und wählt dafür unterschiedliche DC-Elemente aus, die unter anderem als obligat für das Projekt angesehen werden¹⁰ und sich in ihrer Reihenfolge an die Vorgaben der ISBD orientieren.¹¹ Weitere Felder lassen sich jederzeit durch Klicken auf das Plus-Symbol am Ende jeder Bearbeitungszeile hinzufügen. Die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Value“ dient zum Erfassen alphanumerischer Werte,

⁹https://github.com/tuwerl/dc_katalog

¹⁰vgl. Hinweise zur Katalogisierungsarbeit im Folgeabschnitt S. 13.

¹¹vgl. Gantert, *Bibliothekarisches Grundwissen*, S. 177.

hier werden also sämtliche Bezeichnungen der bibliographischen Beschreibung des Dokumentes eingetragen. Die dritte Spalte ist wiederum ein Auswahlmü, welches den Attribut-Typ eines Feldes näher definiert.¹² Aktuell erlaubt diese Auswahl nur die Eingabe eines „ressourceURI“. In der nachfolgenden Spalte wird der entsprechende Wert des ausgewählten Attributes eingetragen. In der vorliegenden Projektarbeit wurden dabei ausschließlich die Identifikatoren der Gemeinsamen Normdatei GND¹³ verwendet.¹⁴

MetadatenBank - Raumplanungs-Fachrepositorium

DC-Element	Value	Attribute_Type	Attribute_Value
Language	ger	ressourceURI	
Contributor (Herausgeber, weitere beteiligte Personen)	Oberösterreich Landesregierung	ressourceURI	2039395-7
Contributor (Herausgeber, weitere beteiligte Personen)	Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel	ressourceURI	
Title	Genehmigung Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel	ressourceURI	
Date	2008	ressourceURI	
Source (Quelle des Dokuments - zB URL)		ressourceURI	
Format (Dateiformat)	pdf	ressourceURI	
Coverage (Räumliche [und zeitliche] Abdeckung)	Bezirk Eferding	ressourceURI	4092327-7
Coverage (Räumliche [und zeitliche] Abdeckung)	Bezirk Grieskirchen	ressourceURI	4135170-8
Coverage (Räumliche [und zeitliche] Abdeckung)	Wels-Land	ressourceURI	4107956-5
Subject (Inhaltliche Erschließung - Sachschlagwörter)	Verordnung	ressourceURI	4134694-4
Originaldatei:	//pl_fachrepository/data/Informell_Konzepte/Gemeindeverbände/Dienstleistungszentrum 4		
Originaldatei:	Hier klicken, um Originaldatei hochzuladen und auszuwählen		
Bearbeiter:	TUWERL		

Abb. 3: Metadatenformular mit einem Beispieldatensatz

Ein fertiges Katalogisat wie in Abbildung 3 gezeigt, verdeutlicht dabei auch, wie das Wechselspiel aus reinen Elementwerten bzw. aus Einträgen, die über eine GND-Verlinkung entstanden sind, funktioniert.

Die Katalogisierungsplattform bietet auch ein zusätzliches Skript, welches dafür verwendet werden kann, in regelmäßigen Abständen alle Metadatenelemente, die eine GND-Verlinkung besitzen, hinsichtlich des übernommenen Elementwertes zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das heißt somit auch, dass die in Abbildung 3 gezeigten Value-Einträge in den Kategorien Contributor, Coverage und Subject nicht durch manuelle Eingabe, sondern durch automatisierte Übernahme aus der GND erfolgen.

Für jedwede Weiterarbeit ist es natürlich von immanenter Bedeutung eine Verknüpfung zwischen dem bibliographischen Datensatz und der bzw. den jeweiligen zu beschreibenden Dateien herzustellen. Zu diesem Zweck enthält das Upload-Formular am Ende ein Eingabefeld um die Verknüpfung mit der Datei aufbauen zu können. Im Hintergrund dieses Eingabefeldes befindet sich ein webbasierter Dateimanager (siehe Abbildung 4), der auf einen Fileserver verweist. Auf diesem Fileserver wurde während der Dateneingabe die bestehende Ordnerstruktur, wie sie vom Raumplanungs-Fachbereich an das Projektteam übermittelt wurde, ident nachgebildet und die jeweiligen Dokumente wurden dort abgelegt.

¹²Um ein weiteres Verständnis für die Unterscheidung zwischen Feldwert und Attributwert bzw. Attribut-Type zu erhalten, ist auf das DC-Zielformat eines XML-Outputs zu verweisen (vgl. Kapitel 2.1.2).

¹³Für weitere Hinweise zur Bedeutung der Verwendung von GND-Einträgen vgl. Kapitel 2.2.2

¹⁴Näheres zum Einsatz von Linked Data und der Verwendung der GND in dieser Katalogisierungsplattform in Abschnitt 2.2.2, S. 13

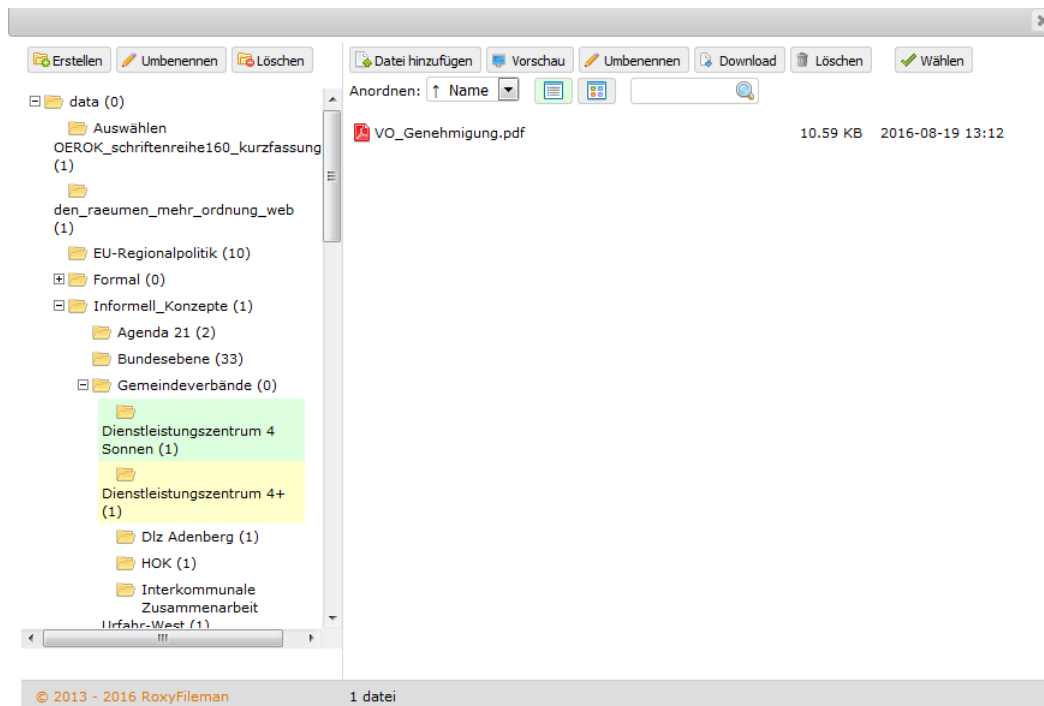


Abb. 4: Fileserver - Dateimanager

2.1.2 XML-Output

Die eingegebenen Daten werden grundsätzlich in einer MySQL-Datenbank gespeichert. Hierzu erhält jedes Metadatenelement einen eigenständigen Eintrag und ist durch eine eindeutige ID für jeden Datensatz einem bestimmten Dokument zuordenbar. Diese Datenbankstruktur ist aber selbst für eine Weiterbearbeitung der Metadaten, vor allem in Hinblick auf einen Import in ein eigenständiges Repository oder in eine Suchmaschine, nur bedingt geeignet. Um einen besseren Überblick sowie eine besser maschinenlesbare Form der Katalogisate zu erhalten, ist jedes Katalogisat in ein XML-File exportierbar. Das Code-Beispiel 1 zeigt diesen XML-Export für einen Beispieldatensatz.

```

1 <?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
2 <records xmlns:dc="http://purl.org/dc/elements/1.1/">
3   <record>
4     <file resourceURI="/rpl_fachrepository/data/Informell_Konzepte/Gemeindeverbände/
5       Dienstleistungszentrum 4+/VO_Genehmigung.pdf"/>
6     <dc:language>ger</dc:language>
7     <dc:contributor resourceURI="http://d-nb.info/gnd/2039395-7">Oberösterreich Landesregierung</dc:
8       contributor>
9     <dc:contributor>Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel</dc:contributor>
10    <dc:title>Genehmigung Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel</dc:title>
11    <dc:format>pdf</dc:format>
12    <dc:source>LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH, Jahrgang 2008, 31. März 2008, 38. Stück</dc:
13      source>
14    <dc:date>2008</dc:date>
15    <dc:coverage resourceURI="http://d-nb.info/gnd/4107956-5">Wels-Land </dc:coverage>
16    <dc:coverage resourceURI="http://d-nb.info/gnd/4092327-7">Bezirk Eferding </dc:coverage>
17    <dc:coverage resourceURI="http://d-nb.info/gnd/4135170-8">Bezirk Grieskirchen </dc:coverage>
18    <dc:subject resourceURI="http://d-nb.info/gnd/4134694-4">Verordnung </dc:subject>
19  </record>
20 </records>

```

Code-Beispiel 1: Beispielkatalogisat als XML-Output

Die beschreibenden Felder sind allesamt mit dem Prefix für Dublin Core (DC) ausgezeichnet, weshalb bei Fremddatenübernahme eine zusätzliche Felderklärung nicht notwendig ist. Ein bibliographischer Datensatz wird mit dem XML-Tag <record> eingeleitet und enthält als erstes Kindelement den Tag <file/>. In diesem Tag wird auf das in diesem Metadatensatz beschriebene Dokument verwiesen.

2.1.3 Suchfunktion

Um das Arbeiten im eingegebenen Bestand zu erleichtern, wurde eine einfache Suchoberfläche integriert, wie in Abbildung 5 gezeigt. Dieses Suchformular erlaubt eine textuelle Suche über alle vorhandenen Metadaten bzw. die Suche in einem spezifischen Feld. Damit ist es möglich nach bestimmten Dokumentengruppen rasch und einfach zu suchen, bzw. diese zu filtern, um etwaige Korrekturen oder Weiterbearbeitungen durchzuführen.

MetadatenBank - Raumplanungs-Fachrepositorium

Neuer Datensatz		Suchen	
dc:coverage	Linz	<input type="button" value="Suchen!"/>	
Datensatz #5	Informell Konzepte/Regionale Entwicklungskonzepte/Kreativwirtschaft in der Stadtre.pdf		
dc:language	ger	5	
dc:creator	Philipp, Thomas	5	
dc:creator	Lechner, David	5	
dc:contributor	Oberösterreich 2039395-7	5	
dc:title	Kreativwirtschaft in der Stadregion Linz: eine Maßnahme im Rahmen des INTERREG III B CADSES-Programms CITYREGIO (2A038)	5	
dc:date	2006	5	
dc:format	pdf	5	
dc:coverage	Linz 4035867-7	5	
dc:coverage	Linz 4074255-6	5	
dc:subject	Regionalplanung	5	
Datensatz #10	Informell Konzepte/Genussregionen/Linz Land Apfel Birnensaft.pdf		
dc:language	ger	10	
dc:creator	Julia Anna Jungmair	10	
dc:contributor	Kuratorium Genuss Region Österreich	10	
dc:title	GenussRegion Linz Land Apfel-, Birnensaft: Spezifikation	10	
dc:date	Juli 2013	10	
dc:coverage	Linz-Land 4289512-1	10	

Abb. 5: Metadatenbank - Suchformular mit Ergebnisausschnitt

2.2 Erschließung der Dokumente - formale und inhaltliche Ansprüche

2.2.1 Dublin Core als Datenträgerformat

Die Erschließung der für das Bundesland Oberösterreich vorläufig gesammelten Planungsdokumente erfolgte durch das Projektteam in der zuvor beschriebenen Online-Katalogisierungsplattform. Als Datenträgerformat wurde Dublin Core (DC) gewählt. DC ist das Ergebnis einer seit mehr als 20 Jahren tätigen Initiative zur Beschreibung von Daten, die vor allem über das Internet erreichbar sind. DC lässt sich aber auch auf jegliche andere Erscheinungsform von Daten und Dokumenten ausdehnen. In bibliothek-

karischen Projekten findet Dublin Core (DC) zunehmend Einsatz bei der Erschließung und Aufbereitung digitaler Informationsangebote.¹⁵

„Der Dublin Core repräsentiert einen Kern inhaltlicher und formaler Merkmale, wie sie für die bibliothekarische Erschließung von Dokumenten typisch sind, und überträgt diese auf die digitale Ebene. Ursprüngliches Ziel war es, einen Minimal-satz von Elementen zu definieren, die zur verbesserten Präzision und Retrievalfähigkeit digitaler Dokumente bei Recherchen im Internet verhelfen können.“¹⁶

Die sieben Charakteristika von Dublin Core lassen sich folgendermaßen benennen:¹⁷

- Einfachheit
- Internationale Übereinstimmung
- Interoperabilität (Austauschbarkeit) von Metadaten
- Erreichung größerer Recherchepräzision
- Lieferung der Metadaten durch den Autor oder die Autorin der Ressource
- Standardset von Dublin Core Bezeichnern
- Entwicklung allgemein verständlicher, maschinell verarbeitbarer Semantiken

Verwendung findet in der von uns programmierten Metadatenbank das Kern-Elementeset von DC¹⁸ Dieses Set besteht aus 15 Einträgen, die zur Beschreibung formaler wie inhaltlicher Kriterien herangezogen werden.

- **Contributor** - Personen oder Organisationen, die an einem Werk mitgewirkt haben.¹⁹
- **Coverage** - Räumliche und zeitliche Abdeckung des Inhalts eines Werkes,²⁰ im Projekt wurde diese Kategorie für die Erfassung der Geographika verwendet.
- **Creator** - Personen oder Organisationen, die für die Erstellung eines Werkes verantwortlich sind.²¹
- **Date** - Zeitpunkt der mit dem Dokument assoziiert werden kann.²²
- **Description** - Erfassung beschreibender Inhalte wie bspw. Abstract oder Inhaltsverzeichnis.²³
- **Format** - Dateiformat oder Beschreibung einer physischen Ressource²⁴
- **Identifier** - Eindeutige Referenzierung des Dokuments, idealerweise DOI, URN aber auch Systemnummer oder ISBN²⁵
- **Language** - Sprache des Dokuments²⁶

¹⁵vgl. Gantert, *Bibliothekarisches Grundwissen*, S. 196.

¹⁶Ache, *Die Dublin Core Metadata Initiative*.

¹⁷Ebd.

¹⁸Dublin Core Metadata Initiative, *Dublin Core Metadata Element Set, Version 1.1*.

¹⁹<http://purl.org/dc/elements/1.1/contributor> [14.09.2016]

²⁰<http://purl.org/dc/elements/1.1/coverage> [14.09.2016]

²¹<http://purl.org/dc/elements/1.1/creator> [14.09.2016]

²²<http://purl.org/dc/elements/1.1/date> [14.09.2016]

²³<http://purl.org/dc/elements/1.1/description> [14.09.2016]

²⁴<http://purl.org/dc/elements/1.1/format> [14.09.2016]

²⁵<http://purl.org/dc/elements/1.1/identifier> [14.09.2016]

²⁶<http://purl.org/dc/elements/1.1/language> [14.09.2016]

- **Publisher** - Person oder Organisation, die für die Verfügbarkeit des Werkes verantwortlich ist (bspw. ein Verlag).²⁷
- **Relation** - Angabe zu verknüpften Ressourcen.²⁸
- **Rights** - Informationen zu Nutzungslizenzen des Dokuments²⁹, idealerweise werden hier Open Access Lizenzen wie die Creative Commons Lizenzen eingetragen.³⁰
- **Source** - Quelle der beschriebenen Ressource³¹
- **Subject** - Beschreibung inhaltlicher Merkmale³² (Hier werden keine geographischen Einheiten erfasst!)
- **Title** - Titel des Dokuments³³
- **Type** - Form des Dokuments.³⁴ Zur Beschreibung wird empfohlen, das Set der DCMI Type Vokabeln³⁵ zu verwenden.

Während der Katalogisierung der gesammelten Raumplanungsdokumente wurde versucht folgende Prämissen einzuhalten:

1. Kein Eintrag ohne Creator oder Contributor
2. Ansetzung von Creator oder Contributor erfolgt nach der „bevorzugten Form“³⁶
3. Angabe eines Datumswertes, zumindest eine Jahresangabe um einen etwaigen Import in den Bibliothekskatalog zu ermöglichen.³⁷
4. Das Feld Source soll nach Möglichkeit mit der URL des Fundortes des Dokumentes versehen werden, womit die Möglichkeit geschaffen wird, im Falle des Fehlens einer urheberrechtlichen Nutzungslizenz, zumindest den bibliographischen Satz im Sinne eines Nachweises zu verwenden.
5. Möglichst umfangreicher Einsatz der GND in den Feldern Coverage, Subject, Creator und Contributor

2.2.2 Linked Data - Vernetzung der bibliographischen Daten

Wie bereits zuvor angemerkt, war eines der Grundprinzipien der Erschließungsarbeit keine bibliographische Insel zu erzeugen. Die Metadaten sollen einfach und nachvollziehbar sein und auch einen möglichst hohen Grad an „Mobilität“ für spätere Verwendungszwecke aufweisen. Mit der Nutzung der Gemeinsamen Normdatei (GND) als Basis verknüpfter genormter Daten und Dublin Core (DC) als Datenträgerformat kommen offene und gut dokumentierte Standards zum Einsatz.

²⁷<http://purl.org/dc/elements/1.1/publisher> [14.09.2016]

²⁸<http://purl.org/dc/elements/1.1/relation> [14.09.2016]

²⁹<http://purl.org/dc/elements/1.1/rights> [14.09.2016]

³⁰vgl. Creative Commons S. 18

³¹<http://purl.org/dc/elements/1.1/source> [14.09.2016]

³²<http://purl.org/dc/elements/1.1/subject> [14.09.2016]

³³<http://purl.org/dc/elements/1.1/title> [14.09.2016]

³⁴<http://purl.org/dc/elements/1.1/type> [14.09.2016]

³⁵<http://dublincore.org/documents/dcmi-type-vocabulary/> [14.09.2016]

³⁶vgl. Gantert, *Bibliothekarisches Grundwissen*, S. 179.

³⁷Gespräch mit Frau Anna Wieser, Abteilungsleiterin Katalogisierung der UB TU Wien, 01.09.2016

„Die Gemeinsame Normdatei (GND) ist eine Normdatei für Personen, Körperschaften, Konferenzen, Geografika, Sachschlagwörter und Werktitel, die vor allem zur Katalogisierung von Literatur in Bibliotheken dient, zunehmend aber auch von Archiven, Museen, Projekten und in Webanwendungen genutzt wird. Sie wird von der Deutschen Nationalbibliothek, allen deutschsprachigen Bibliotheksverbänden mit den angeschlossenen Bibliotheken, der Zeitschriftendatenbank (ZDB) und zahlreichen weiteren Einrichtungen gemeinschaftlich geführt.“³⁸

Durch die Verlinkung der ausgewählten Felder mit der GND und dem in der Plattform eingebauten Algorithmus für das Update der entsprechenden beschreibenden Inhalte leistet die Katalogisierungsplattform einen kleinen Beitrag zur Realisierung des semantischen Netzes, zumindest hinsichtlich einer aktiven Nutzung der „bibliographischen Allmende“.³⁹

Bei der Vernetzung von Gebietskörperschaften, wie bspw. der Landesregierung Oberösterreichs im Feld Contributors gibt es für künftige Veränderungen der Normdatei eine Bruchstelle, da momentan im GND-Eintrag noch sämtliche Abteilungen als abweichende Namensformen eingetragen sind, gleichzeitig aber im laufenden Jahr die einzelnen Abteilungen eigenständige Ansetzungen, d.h. GND-Einträge erhielten, allerdings die hierarchische Beziehung bis dato nicht in allen Fällen, bspw. bei der für die vorliegende Arbeit relevanten Abteilung Raumordnung, realisiert wurde.⁴⁰ Diese Veränderungen der Dateneintragung sind im Zuge weiterer Erschließungen zu beachten. Problematisch dabei ist natürlich, dass eine automatische Änderung der bisherigen Verlinkungen von der übergeordneten Körperschaft zu einer untergeordneten nur bedingt realisierbar ist, da ja Dokumente auch aus anderen Abteilungen als der Abteilung Raumordnung entstammen.⁴¹

Die Verlinkung mit der GND im Feld Coverage zur räumlichen Beschreibung des Dokumentinhaltes bietet eine Grundlage für den Aufbau eines geographischen Suchindex. Geografika der GND sind vielfach mit einem Koordinatenpaar in der Kategorie 034 des GND-Katalogisats ausgestattet.⁴²

Die Bedeutung räumlicher Daten für die Suchfunktionalität eines Fachrepositoriums wird im Abschnitt 4.1 näher diskutiert.

³⁸ *Gemeinsame Normdatei (GND)*.

³⁹ vgl. Danowski und Pohl, *(Open) Linked Data in Bibliotheken*, S. 40.

⁴⁰ vgl. GND-Datensatz der Oberösterreichischen Landesregierung <http://d-nb.info/gnd/2039395-7> [14.09.2016] und jener der Abteilung Raumordnung <http://d-nb.info/gnd/108635124X> [14.09.2016] bei dem die Überordnung zwar eingetragen aber noch nicht korrekt verlinkt ist.

⁴¹ Gespräch mit Frau Anna Wieser, Abteilungsleiterin Katalogisierung der UB TU Wien, 01.09.2016

⁴² vgl. Code-Ausschnitt 2 MARC-XML des GND-Eintrags der Stadt Linz, S. 24

3 Rechtliche Bemerkungen

„The law is a stumbling block on the route toward a bright future for libraries.“⁴³

3.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht definiert jene Rechte, die der Urheber zu seiner geistigen Schöpfung, seinem Werk, hat und wie die Nutzung und Verwertung eines solchen Werkes gestaltet werden kann und vor allem welchen Schutz der geistige Schöpfer vor einer rechtswidrigen Verwendung seines Werkes besitzt.

Das Urheberrecht spielt insbesondere in der zunehmenden (digitalen) Vernetzung von Inhalten durch das Internet und seine oftmals fragwürdige, rechtlich gesicherte Nutzung eine besondere Rolle. Doch mangelt es diesem Rechtsbereich einer einheitlichen internationalen Herangehensweise. Das österreichische Urheberrecht stammt in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1936 und liegt aktuell in einer Novelle des Jahres 2015 auf.

3.1.1 Grundbegriffe: Werk und Urheber

Urheberrechtlichen Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt das **Werk**: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“⁴⁴

Der Begriff der „Eigentümlichkeit“ einer geistigen Schöpfung spielt dabei eine zentrale Rolle, ob ein bestimmtes Elaborat überhaupt als Werk qualifiziert ist. „Unter „eigentümlich“ versteht der Gesetzgeber, daß das Werk das Ergebnis einer „schöpferischen Geistes-tätigkeit (ist), das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat.“⁴⁵

Für das vorliegende Projekt von besonderer Bedeutung ist der Begriff der **freien Werke** gemäß § 7 (1) Urheberrechtsgesetz:

„Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.“

In Abs. 2 leg. cit. zu den freien Werken findet sich eine Ausnahmebestimmung für Kartenwerke des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. Dieser Umstand ist im Zusammenhang mit Planungsunterlagen nicht zu unterschätzen. Es bedarf daher im Einzelfall einer genauen Klärung, auf welcher Kartengrundlage vorhandene Darstellungen beruhen.

⁴³Palfrey, *BiblioTech; why libraries matter more than ever in the age of Google*, S. 181.

⁴⁴Urheberrechtsgesetz § 1 (1).

⁴⁵Dillenz, *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht*, S. 13.

Der Begriff der **freien Werke** ist in der vorliegenden Arbeit zur Klärung urheberrechtlicher Fragestellungen insofern von enormer Bedeutung, da beinahe alle gesammelten Dokumente in einem Zusammenhang mit hoheitlichen Behörden (Bundesländer) stehen. Selbst wenn hinter der Erstellung eines Planungsdokuments privatrechtliche Vereine stehen, so sind diese Vereine zumeist von öffentlicher Hand gegründet und finanziert. Die Wirkungsweise von planungsrelevanten Dokumenten ist aber immer an hoheitliche Stellen gerichtet. Damit ein Werk als freies Werk gilt, muss „es einer mit der Erfüllung öffentlicher hoheitlicher Aufgaben betrauten Stelle zurechenbar sein.“⁴⁶

Der **Urheber** ist gem. § 10 (1) UrhG jene Person, die ein Werk geschaffen hat. Wichtig ist dabei anzumerken, dass „die physische Person, die das Werk tatsächlich geschaffen hat, als Urheber also Inhaber aller mit der Urheberschaft verbundenen Rechte, gilt.“⁴⁷ Gerade die im Raumplanungsumfeld entstandenen Dokumente werden sehr prominent unter dem Titel einer (herausgebenden) Organisation wie bspw. einer Abteilung der Landesregierung präsentiert. Doch verbergen sich dahinter dennoch physische Urheber, die entweder MitarbeiterInnen der Behörde oder freischaffende PlanerInnen sein können, die in diesem Fall Träger der Urheberschaft des Werkes sind.

3.1.2 Urheberrechte

Die Frage nach dem rechtlichen Urheber ist natürlich deswegen von Bedeutung, da alleine dieser die **Urheberrechte** trägt und die Verwertung des Werkes gem § 14 UrhG regelt. Zu diesen Rechten zählen unter anderem folgende, die für das Projekt eines Repositoriums von Belang sind:

- **Vervielfältigungsrecht** gem. § 15 UrhG - Die Vervielfältigung eines Werkes, hierzu ist auch eine digitale Kopie auf einem Dokumentenserver zu zählen, bedarf der Zustimmung des Urhebers.
- **Verbreitungsrecht** gem. § 16 UrhG - Die Verbreitung eines Werke meint, dass ausschließlich der Urheber eines Werkes das Recht besitzt, das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Insbesondere im digitalen Bereich ist eine Zurverfügungstellung ohne vorherige Vervielfältigung des digitalen Objektes ohnedies nicht möglich.⁴⁸

3.1.3 Werknutzungsrechte und freie Werknutzungen

Der Urheber besitzt die Möglichkeit, die ihm vorbehaltenen Verwertungsrechte an Dritte weiterzugeben. Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet dabei zwischen der **Werknutzungsbevollmächtigung** gem. § 24 UrhG und dem **Werknutzungsrecht** gem. § 26 UrhG. Die Erlaubnis, ein Werk auf einen Dokumentenserver hochzuladen und zum Download

⁴⁶Dillenz, *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht*, S. 34.

⁴⁷Ebd., S. 40.

⁴⁸vgl. ebd., S. 54.

anzubieten, kann durch eine Werknutzungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung „gewährt ihrem Inhaber nur ein Recht gegenüber dem, der sie einräumt (Urheber, Verleger, Verwertungsgesellschaft), nicht aber gegen jedermann.“⁴⁹ Das Werknutzungsrecht hingegen räumt dem Rechteinhaber weitgehende absolute Rechte ein, wodurch auch der Urheber selbst in seiner Werknutzung eingeschränkt wird („Enthaltungspflicht“).⁵⁰

Mit der Novelle des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 2015 fügte der Gesetzgeber mit § 37a das sogenannte **Zweitverwertungsrecht** von Urhebern wissenschaftlicher Arbeiten hinzu. Dies ermöglicht dem Urheber einen Aufsatz, der in einer periodisch erscheinenden Publikation veröffentlicht wurde, in der Manuskriptversion eigens zu veröffentlichen (bspw. auf einen Dokumentenserver zu speichern).

„Mit dem Zweitverwertungsrecht sollte auch verhindert werden, dass überwiegend mit öffentlichen Geldern geförderte Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“⁵¹

Der Aspekt der öffentlichen Finanzierung und der somit in gewisser Weise mit einem natürlichen Rechtsempfinden zusammenhängende Gedanke nach einer freien Verfügbarkeit derartig erstellter Informationen wurde mit dem § 37a UrhG erstmals Rechnung getragen. Das Forum Universitätsbibliotheken Österreich (ubifo) hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf die Einführung des Zweitverwertungsrechtes hinsichtlich der rechtlichen Verankerung und Wegbereitung von Open Access im wissenschaftlichen Publikationsbetrieb begrüßt. Wobei der enge Rahmen des § 37a kritisiert wird: „Wir wünschen uns hier eine Ausweitung zumindest auch auf solche Beiträge, die in nicht periodischen Sammelwerken (Festschriften, Kongressschriften) veröffentlicht werden.“⁵²

Die gesetzlich verankerten **freien Werknutzungen** gem. §§ 41 - 59c UrhG ermöglichen die Verwendung eines Werkes ohne weitere Zustimmung des Urhebers oder des Werknutzungsberechtigten. Diese Einschränkungen des Urheberrechts dienen dazu, „auch gegenläufige Interessen [zu] berücksichtigen [...], also in bestimmten Fällen einen freien Zugang zu Werken auf eine ansonsten dem Urheber vorbehaltene Art“⁵³ durchzusetzen. Hierzu zählen unter anderem das Zitatrecht gem. § 42f UrhG oder das Recht der „flüchtigen und begleitenden Vervielfältigung“ gem. § 41a UrhG. Die flüchtige Kopie deckt somit das temporäre Speichern von digitalen Dokumenten am eigenen Rechner während des Lesens im Internet ab.⁵⁴ Ebenfalls durch die Novelle 2015 wurde das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g UrhG in den Katalog

⁴⁹Dillenz, *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht*, S. 81.

⁵⁰vgl. ebd., S. 84 f.

⁵¹Dokalik, *Urheberrechtsgesetz; UrhG*, S. 25.

⁵²Schiller, *Stellungnahme des Forums Universitätsbibliotheken Österreichs (ubifo) zum Ministerialentwurf für eine Urheberrechts-Novelle 2015*, S. 2.

⁵³Dillenz, *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht*, S. 126.

⁵⁴vgl. Dokalik, *Urheberrechtsgesetz; UrhG*, S. 35.

der freien Werknutzung aufgenommen. Dieser Paragraph erlaubt „eine freie Werknutzung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre“.⁵⁵

3.1.4 Urheberrechtliche Nutzungslizenzen

Um Rechtssicherheit in Angelegenheit des Urheberrechts bei der Produktivnahme des Fachrepositoriums zu erreichen, ist es empfehlenswert, für alle Dokumente die nicht eindeutig ein freies Werk gem. § 7 (1) UrhG darstellen, eine **urheberrechtliche Nutzungslizenz** (copyright licence) mit den Rechteinhabern zu vereinbaren.

„A copyright license is a legal instrument with which the copyright holder rules the use and distribution of his work. Thus, it comes to a civil law tool which (based on copyright) helps to clear up for users what can or cannot be done with the work. The “license” term comes from the Latin verb “licere” and generically represents permission, in fact its main function is to authorize uses of the work.“⁵⁶

Als praktikables Modell zur Standardisierung von urheberrechtlichen Nutzungslizenzen hat sich im Internet bereits das Modell der **Creative Commons** etabliert.⁵⁷

„Das Ziel von Creative Commons ist freie und leicht zu nutzende Copyright Lizenzen zur Verfügung zu stellen, die das Teilen und Nutzen von Werken auf eine standardisierte Art und Weise möglich machen. Dabei hat der Urheber die Möglichkeit durch die Auswahl der passenden Lizenz die Bedingungen festzulegen, unter denen sein Werk genutzt werden darf.“⁵⁸

Creative Commons Lizenzen gibt es in sechs Ausprägungen, wobei es dem geistigen Schöpfer vorbehalten bleibt, unter welchen Bedingungen die Nutzung erlaubt wird.

- **CC BY - Namensnennung** - „Diese Lizenz erlaubt anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Sie als Urheber des Originals genannt werden. Dies ist die freieste Lizenz, die wir anbieten, empfohlen für maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Werkes.“⁵⁹
- **CC BY-SA - Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen** - „Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden. Diese Lizenz wird oft mit ‚Copyleft‘-Lizenzen im Bereich freier und Open Source Software verglichen. Alle neuen Werke, die auf Ihrem aufbauen, werden unter derselben Lizenz stehen, also auch kommerziell nutzbar sein. Dies ist die Lizenz, die auch von der Wikipedia eingesetzt wird,

⁵⁵Dokalik, *Urheberrechtsgesetz; UrhG*, S. 60.

⁵⁶Aliprandi, *Creative Commons: A User Guide*, S. 20.

⁵⁷<https://creativecommons.org/about/> [13.09.2016]

⁵⁸Bichler, „Urheberrechtliche Aspekte eines Dokumentenservers“, S. 22.

⁵⁹*Creative Commons Lizenzmodelle*.

empfohlen für Werke, für die eine Einbindung von Wikipedia-Material oder anderen so lizenzierten Werken sinnvoll sein kann.“⁶⁰

- **CC BY-ND - Namensnennung - Keine Bearbeitung** - „Diese Lizenz erlaubt anderen die Weiterverbreitung Ihres Werkes, kommerziell wie nicht-kommerziell, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und Sie als Urheber genannt werden.“⁶¹
- **CC BY-NC - Namensnennung - Nicht kommerziell** - „Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, allerdings nur nicht-kommerziell und solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.“⁶²
- **CC BY-NC-SA - Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen** - „Diese Lizenz erlaubt es anderen, Ihr Werk zu verbreiten, zu remixen, zu verbessern und darauf aufzubauen, allerdings nur nicht-kommerziell und solange Sie als Urheber des Originals genannt werden und die auf Ihrem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.“⁶³
- **CC BY-NC-ND Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung** - „Dies ist die restriktivste unserer sechs Kernlizenzen. Sie erlaubt lediglich Download und Weiterverteilung des Werkes unter Nennung Ihres Namens, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.“⁶⁴

3.2 Informationsweiterverwendungsrecht

Das Informationsweiterverwendungsrecht ist in Österreich in der Form des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) kodifiziert und stellt damit die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG zur Public Sector Information (PSI) dar. Ziel dieser Richtlinie ist es, eine EU-weite Angleichung der Normen zur Weiterverwendung und Veröffentlichung von Dokumenten und Informationen der öffentlichen Hand zu gewährleisten.⁶⁵

„Die digitale, wissensgestützte Wirtschaft ist eine wesentliche Triebkraft für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit sowie Beschäftigung und verbessert gleichzeitig die Lebensqualität der europäischen Bürger. Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein weites Spektrum an Informationen in zahlreichen Sachgebieten wie insbesondere den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Geographie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Diese Informationen sind wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten. Eine intensiviertere Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors soll dazu

⁶⁰ *Creative Commons Lizenzmodelle.*

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ vgl. Entstehungshistorie der PSI-Richtlinie Schäfer, „Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich“, S. 4 f.

führen, dass breitere Kreise von Bürgern und Unternehmen über qualitativ höherwertige Informationen verfügen [...]“⁶⁶

Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) normiert in § 1 als Ziel „die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern“. Das in dieser Arbeit definierte Projekt eines Raumplanungsrepositoriums würde diesem Ziel dem Wortlaut nach sehr entsprechen.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes erfasst „alle allgemein zugänglichen, bei öffentlichen Stellen vorhandenen Dokumente, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erstellt werden, sofern sie nicht den Ausnahmen des § 2 (3) sowie des § 3 (1) unterliegen.“⁶⁷ § 2 (3) IWG definiert Ausnahmen aufgrund des Datenschutzes. § 3 (1) regelt grundsätzliche Ausnahmen für Dokumente.

1. deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt;
2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit [...] nicht zugänglich sind;
3. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
4. die geistiges Eigentum Dritter sind;

Die Ausnahme die in § 3 (1) Z. 4 normiert wird, bringt wiederum das Urheberrecht ins Spiel, was somit im Einzelfall den Ausschluss zahlreicher Dokumente bedeutet, die von öffentlicher Stelle in Auftrag gegeben wurden, aber von Dritten erstellt und somit deren geistige Schöpfung sind. Die PSI-Richtlinie schlägt aber vor, dass die öffentlichen Stellen „ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.“⁶⁸

Um festzustellen, ob ein Dokument einer öffentlichen Stelle im Sinne des IWG weiterverwendbar ist, bietet sich ein knappes Prüfschema an, das in Abbildung 6 dargestellt wird.

Für die vorliegenden Dokumente aus dem Raumplanungsbereich kann sicherlich in einigen Fällen ein Weiterverwendungsanspruch in diesem Sinne festgestellt werden. Allerdings bleibt anzumerken, dass das IWG den großen Anspruch, einer Öffnung zur Weiterverwendung öffentlicher Dokumente bislang nicht erfüllen konnte, „da es am (sehr begrenzten) Informationszugangsrecht nichts verändert. Für den neuen Rechtsbereich ‚Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Hand‘ kann das IWG daher nur der Ausgangspunkt, nicht aber die abschließende Regelung sein.“⁶⁹

⁶⁶Weissenböck und Knyrim, *IWG*, S. 20.

⁶⁷Ebd., S. 42.

⁶⁸Knyrim, „Informationsweiterverwendungsrecht - Chancen und Risiken der (kommerziellen) Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand“, S. 20.

⁶⁹Feik, „Zugang zu Informationen als Voraussetzung für Content-Produkte“, S. 473 f.

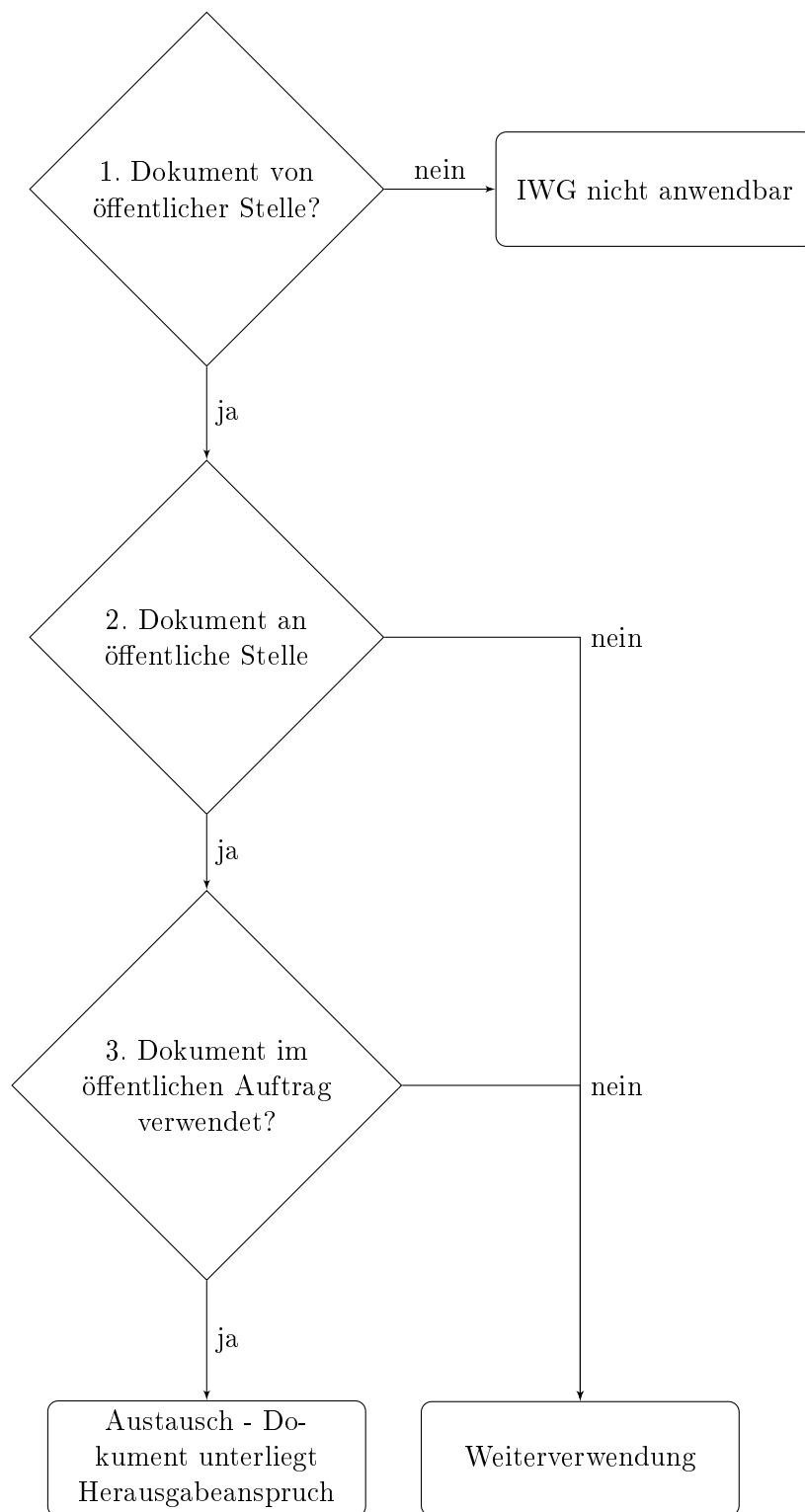


Abb. 6: Prüfschema zur Weiterverwendung öffentlicher Dokumente (Eigene Darstellung)
vgl. Weissenböck und Knyrim, *IWG*, S. 130

3.3 Bedeutung für das Fachrepositorium

Die urheberrechtliche Fragestellung ist für das Fachrepositorium Raumplanung nicht vollauf abschließend zu klären. Allerdings lässt sich zumindest folgende Herangehensweise für die Verwendung gesammelter Dokumente empfehlen:

1. Ist das vorliegende Werk als freies Werk gem. § 7 (1) UrhG zu verstehen? Dies trifft eindeutig für alle Dokumente zu, die Gesetzes-, Verwaltungs- oder Bescheidcharakter besitzen.
2. Kann das Werk nicht zu den freien Werken gezählt werden, so ist eine Klärung der Verwertung des Dokuments im Repositorium durch Zustimmung des Urhebers notwendig. Idealerweise wird eine Werknutzungsbewilligung eingeholt. Zur Standardisierung dieser Werknutzungsbewilligung wurde im Rahmen einer Bachelorarbeit an der TU Wien⁷⁰ ein Mustervertragstext entwickelt.⁷¹ Dabei wird die Werknutzung durch Auswahl einer Creative Commons Lizenz standardisiert definiert. „Damit wäre es dann auch für jedermann möglich die Dokumente im Rahmen der freigegebenen Nutzung zu verwerten. Dies kann bspw. ermöglichen, dass die Dokumente bearbeitet und weiterverbreitet werden dürfen.“⁷²

Die Übernahme der gesammelten Dokumente und Zurverfügungstellung in einem öffentlichen Repositorium aufgrund der freien Werknutzungen, wie bspw. für die Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g UrhG, kann als Pauschallösung ebenso wenig eingesetzt werden, wie das Zweitverwertungsrecht nach § 37a UrhG. Ersteres, da sonst der potentielle LeserInnenkreis ausschließlich auf Studierende der Raumplanung beschränkt bliebe und zweiteres ist aufgrund der Restriktion auf wissenschaftliche Literatur, die in periodischen Werken erschienen ist, für beinahe keines der gesammelten Planungsdokumente anwendbar. Öffentliche und somit auch öffentlich finanzierte Dokumente unterliegen grundsätzlich dem vollen Schutz des Urheberrechts, wie wohl dies einem natürlichen Rechtsempfinden gewissermaßen zuwiderläuft:

„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Rechteinhaber (z.B. einer Monographie oder eines wissenschaftlichen Aufsatzes) automatisch eine Monopolstellung innehaben, die an Stellen, wo es für öffentliche Zwecke wie Kultur, Bildung oder Forschung erforderlich ist, durchbrochen werden sollte.“⁷³

Das vorgestellte Projekt zeigt daher auch nachdrücklich auf, mit welchen Desideraten der Wissenschaftsbetrieb Österreichs zur Veränderung des Rechts auf geistiges (öffentliches) Eigentum an den Gesetzgeber heranzutreten hat.

⁷⁰Bichler, „Urheberrechtliche Aspekte eines Dokumentenservers“, S. 44 f.

⁷¹Werknutzungsbewilligung im Anhang S. 30

⁷²Bichler, „Urheberrechtliche Aspekte eines Dokumentenservers“, S. 20.

⁷³Talke, „EU-Urheberrechtsreform: Eine Problembeschreibung aus Sicht der Bibliotheken“, S. 2.

4 Information Retrieval und Information Presentation

Information Retrieval bedeutet das erfolgreiche und „verlässliche Auffinden aller einschlägigen Dokumente“⁷⁴ zu einem Thema bzw. generell zu einem Suchbegriff. Die Auffindbarkeit eines durch die BenutzerInnen gewählten Suchbegriffs wird durch die textuelle Bereitstellung der Metadaten bzw. durch eine entsprechende Aufbereitung der vorhandenen digitalen Volltexte ermöglicht. Die bei einer Suche erhaltenen Antwortmengen lassen sich in der Informationswissenschaft mit zwei Kennwerten beschreiben:⁷⁵

- **Recall (Vollständigkeit)** - Verhältnis zwischen der Anzahl der gefundenen Dokumente und der Gesamtzahl der Dokumente

$$\text{Recall} = \frac{\text{Anzahl der gefundenen Dokumente}}{\text{Gesamtzahl der Dokumente}} \quad (1)$$

- **Precision (Genauigkeit)** - Verhältnis zwischen der Zahl der relevanten aufgefundenen Dokumente und der Gesamtzahl der gefundenen Dokumente

$$\text{Precision} = \frac{\text{Anzahl der gefundenen relevanten Dokumente}}{\text{Anzahl der gefundenen Dokumente}} \quad (2)$$

4.1 Geographischer Suchindex

Die Erhöhung der relevanten aufgefundenen Dokumente im Verhältnis zu einer Restmenge ist somit ein zentrales Ziel bei der Aufbereitung von Dokumentenbeständen. Für den vorliegenden Fall eines räumlichen Fachrepositoriums sind diesbezüglich einige Überlegungen hinsichtlich der Zuordenbarkeit der Dokumentenbestände an klare räumliche Einheiten notwendig.

Eine textuelle Suche nach Gemeinden kann bei gleichlautenden Ortsnamen bereits zu einer starken Verringerung der Genauigkeit des Suchergebnisses führen. Als Beispiel für das Bundesland Oberösterreich kann „Sankt Georgen“ angeführt werden, das sowohl als Sankt Georgen im Attergau wie auch als Sankt Georgen am Walde in der GND vorhanden ist. Hierbei schafft die Verwendung des kontrollierten Ortsnamen-Vokabulars grundsätzlich die Möglichkeit einen Index der im Repositorium vorhandenen Ortsnamen anzubieten, weshalb bei einer Suche nach „Sankt Georgen“ in weiterer Folge den BenutzerInnen die Möglichkeit angeboten wird, eine Filterung des Suchergebnisses nach dem exakten Ort durchzuführen.

Die Suche nach exakten und genormten Einträgen von Ortsnamen wird aber intuitiv im ersten Suchvorgang bei Eingabe eines Textwertes kaum erreichbar sein. Abhilfe schaffen kann hier dabei die Verknüpfung der räumlichen Suche mit einer Karte. Durch Klicken auf einen bestimmten Ort, der auf einer Karte eindeutig ermittelt werden kann und der Übergabe der Koordinaten des gesuchten Ortes, werden die entsprechenden Do-

⁷⁴Gantert, *Bibliothekarisches Grundwissen*, S. 197.

⁷⁵vgl. Stock, *Information retrieval; Informationen suchen und finden*, S. 63.

kumente eindeutig ermittelt, unabhängig davon, ob der zugrunde liegende Ortsname per se eindeutig ist oder nicht.

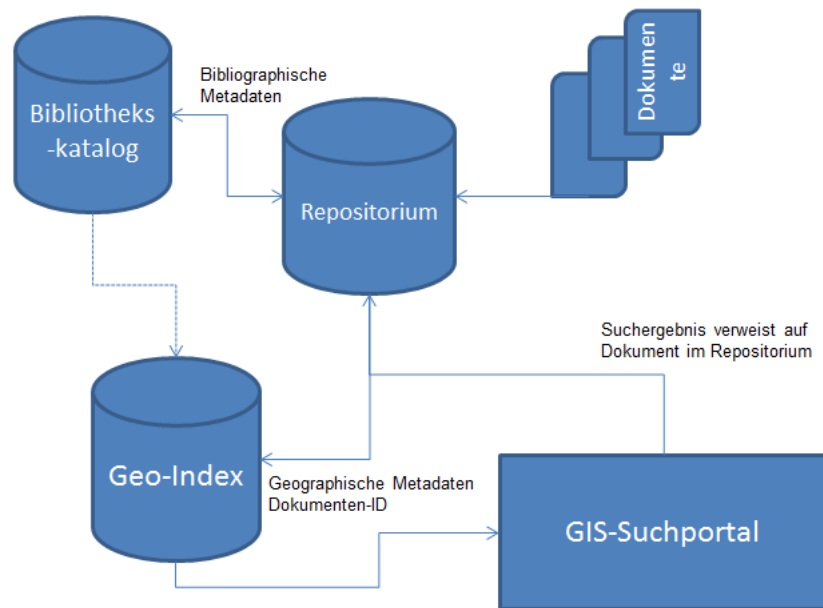


Abb. 7: Schematische Darstellung eines GIS-Suchindex

Die in der Metadatenerfassung durchgeführte Beschreibung der räumlichen Abdeckung der Dokumente⁷⁶ ist die wesentliche Grundlage für die Erstellung eines geographischen Suchindex.

```

1 <?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
2 <record xmlns="http://www.loc.gov/MARC21/slim" type="Authority">
3   <leader>00000nz a220000n 4500</leader>
4   <controlfield tag="001">040742555</controlfield>
5   <controlfield tag="003">DE-101</controlfield>
6   <controlfield tag="005">20160526170556.0</controlfield>
7   <controlfield tag="008">880701n||azznaabn | ana |c</controlfield>
8   <datafield tag="034" ind1=" " ind2=" ">
9     <subfield code="d">E014.286110</subfield>
10    <subfield code="e">E014.286110</subfield>
11    <subfield code="f">N048.306390</subfield>
12    <subfield code="g">N048.306390</subfield>
13    <subfield code="2">geonames</subfield>
14    <subfield code="0">(uri)http://sws.geonames.org/2772400</subfield>
15    <subfield code="9">A:dgx</subfield>
16  </datafield>
17  <datafield tag="151" ind1=" " ind2=" ">
18    <subfield code="a">Linz</subfield>
19  </datafield>
20 </record>
  
```

Code-Beispiel 2: Ausschnitt des MARC-XML des GND-Eintrags der Stadt Linz

Soweit die Geografika der GND in der Kategorie 034 wie in Code-Beispiel 2 anhand der Stadt Linz⁷⁷ exemplarisch gezeigt entsprechende Koordinateneinträge aufweisen, sind Dokumente, die diesem GND-Eintrag zugeordnet sind auch durch räumliche Verortung auffindbar. Das Koordinatenpaar in der GND-Kategorie 034 zieht ein Rechteck über

⁷⁶ vgl. Abschnitt Linked Data S. 13

⁷⁷ <http://d-nb.info/gnd/4074255-6/about/marcxml> [15.09.2016]

das jeweilige Ortszentrum auf. Klickt einE BenutzerIn auf einer digitalen Karte auf ein spezifisches Ortszentrum, so wird die dadurch ermittelte Koordinate als Einsteig in den geographischen Index verwendet. Durch Vergleich der vorhandenen Koordinatenräume kann überprüft werden, ob es einen mit Dokumenten hinterlegten Ort im Repositorium gibt, der dieser Suchanfrage entspricht.

Diese Ausgangssituation ist insofern problematisch, als der durch das GND-Koordinatenpaar ermittelte Suchraum nur einen sehr kleinen Teil des jeweiligen geographischen Gebietes abdeckt. Für eine exakte Suche wäre es hierbei nötig, flächendeckende geographische Informationen für den jeweiligen Ort im Suchindex hinterlegen zu können.⁷⁸ Zur Verbesserung der geographischen Durchsuchbarkeit, auch hinsichtlich textueller Sucheinstiege, können noch folgende Möglichkeiten genannt werden:

1. Filterung der Geografika ohne Georeferenzierung und Anreicherung der Kategorie 034 mit den entsprechenden Werten
2. Herstellung von hierarchischen Beziehungen zwischen Gemeinden, Bezirken und Bundesländern sowie Zuteilung von Gemeinden in Regionseinträgen
3. Anreicherung von Gebietskörperschaften mit dem Gemeindecode der Statistik Austria

Zu Projektbeginn war geplant auch für diese Aufgaben zumindest exemplarisch einige Analysen durchzuführen, was aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen im Projektverlauf nicht realisiert werden konnte. Als Desiderat für künftige Entwicklungen und Fortsetzungen des Projektes kann dies aber bedacht werden. Denn insbesondere die Notwendigkeit der räumlichen Bezugnahme für eine geographische Recherche im Repositorium hält viel Potential dafür bereit, dass das Wissen der hier gespeicherten Dokumente auch einen allgemeinen und externen Mehrwert zur Anreicherung von Datenbeständen im Semantic Web leistet.⁷⁹

Eine weiters noch zu berücksichtigende Besonderheit der geographischen Suche durch Auswahl einer Koordinate auf einer Karte liegt in der Verarbeitung dieser Information hinsichtlich der hierarchischen Eingliederung in einem Netz an Gebietskörperschaften. Beispielhaft erläutert, klickt einE BenutzerIn auf die Stadt Linz, so können diese Koordinaten Dokumenten zugewiesen werden, die unter anderem der Stadt Linz, der Stadtregion Linz, dem Bundesland Oberösterreich oder der Republik Österreich entsprechen. Welche Dokumente, die dieser geographischen Einheiten zugeordnet sind, werden durch einen solchen Sucheinstieg gefordert? Der Mausclick selbst ist diesbezüglich nicht interpretierbar, bei entsprechender Realisierung hierarchisch-geographischer Verbindungen der Normdaten kann eine facettierte Filterung hier eine Verbesserung der Suchpräzision erreichen.

⁷⁸Geographische Daten werden in Österreich laufend auch unter freien Nutzungsmöglichkeiten online zur Verfügung gestellt. (vgl. <http://www.geoland.at/site/geodata.html> [15.09.2016])

⁷⁹vgl. Gradmann, „Container - Content - Context : zur Evolution bibliothekarischer Metadaten von Katalogdaten zu Library Linked Data“, S. 128.

5 Ausblick

Der Aufbau eines österreichweiten Open Access Fachrepositoriums der Raumplanung setzt an einem aktuell wunden Punkt der österreichischen Raumplanungspraxis und -wissenschaft an: Eine große Zahl an laufend erstellten und zumeist online und frei veröffentlichten Planungsunterlagen wird bislang an keiner Stelle zentral gesammelt, somit auch nicht nach formalen wie inhaltlichen Gesichtspunkten erschlossen und für einer längerfristige Verfügbarkeit gesichert. Diesem Manko soll das Fachrepositorium entgegenreten.

Das hier beschriebene Projekt hat dafür Vorarbeiten geleistet, wie in einfacher, standardisierter und transparenter sowie maschinenlesbarer Art und Weise bibliographische Metadaten erzeugt und gesichert werden können. Ebenfalls wurden die rechtlichen Problemfelder im Zusammenhang mit diesem Projekt diskutiert. Mit dieser hier vorliegenden Vorhabensstudie steht das Projekt selbst aber erst am Anfang. Folgende weitere Arbeits- und Organisationsschritte sind hierbei zukünftig notwendig:

- Fortführung der bibliographischen Erschließungsarbeit für den fortlaufend gesammelten Dokumentenbestand
- Auswahl einer geeigneten Repositoriensoftware: Aufgrund der Anforderung zur Realisierung einer geographischen Suchoberfläche scheinen sich insbesondere offene Repositorien zu eignen, bei denen der Zugriff auf den Quellcode und somit die „erleichterte“ Erweiterung um weitere Programmfunktionen bzw. der Austausch mit anderen interessierten EntwicklerInnen möglich ist.⁸⁰
- Eine Kooperation mit einem „Partnerbundesland“ ist anzustreben. Eine solche Zusammenarbeit hat auf mehreren Ebenen Auswirkungen für das Funktionieren des Projektes.
 - Aufbau eines Publikationsworkflows - Einspielen neuer Dokumente und etwaige Retrodigitalisierung alter Unterlagen
 - Klärung der urheberrechtlichen Fragen - Verwendung einer Werknutzungsbeurteilung⁸¹ als Standardelement künftiger Dokumente
 - Attraktivierung des Portals und Beispielwirkung für weitere Bundesländer und Gebietskörperschaften an der Mitarbeit

Die dieses Projekt antreibende und begleitende Vision besteht darin, dass das Fachrepositorium für Raumplanung als zentrale Anlaufstelle zur Informationsbewahrung und -beschaffung der österreichischen Raumplanungspraxis und -wissenschaft wird und stellt damit in seiner hier dargelegten Grundkonzeption ein lohnenswertes Beispiel für eine gelungene und fruchtbare unmittelbare Kooperation zwischen der Bibliothek und einem Forschungsinstitut dar, indem durch das Einbringen der Expertise beiderseits ein ungeheures Potential an Wissen und Fertigkeiten freigemacht wird.

⁸⁰ vgl. Kann, *DO's and DON'T's: Entscheidungsfindung für eine Softwarelösung*.

⁸¹ vgl. Werknutzungsbeurteilung, S. 30

Anhang

Literatur

- Ache, Sonia. *Die Dublin Core Metadata Initiative*. 28. März 2002. URL: <http://www.community-of-knowledge.de/beitrag/die-dublin-core-metadata-initiative/> (besucht am 01.09.2016).
- Aliprandi, Simone. *Creative Commons: A User Guide*. 2011. URL: http://www.aliprandi.org/cc-user-guide/aliprandi_cc_user_2.pdf. (besucht am 13.09.2016).
- Bichler, Barbara. „Urheberrechtliche Aspekte eines Dokumentenservers“. Bachelorarbeit. Wien: TU Wien, 2016.
- Creative Commons Lizenzmodelle*. 2016. URL: <https://creativecommons.org/licenses/> (besucht am 13.09.2016).
- Danielzyk, Rainer. „Informelle Planung“. In: *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hrsg. von Ernst-Hasso Ritter. Hannover: Verl. der ARL, 2005, S. 465–469.
- Danowski, Patrick und Adrian Pohl. *(Open) Linked Data in Bibliotheken*. Berlin, Boston: DE GRUYTER SAUR, 2013. DOI: 10.1515/9783110278736.1.
- Dillenz, Walter. *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht*. Springer Praxis & Recht. Spätere Aufl. u.d.T. Dillenz, Walter: Praxiskommentar zum Urheberrecht. Wien [u.a.]: Springer, 1999.
- Dokalik, Dietmar. *Urheberrechtsgesetz; UrhG*. idF der Novelle 2015 ; inkl VerwGesG ; Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen; UrhG. 2. Aufl. Manzsche Gesetzausgaben : Sonderausgabe ; 121. Nebent. UrhG. Wien: Manz, 2015.
- Dublin Core Metadata Initiative. *Dublin Core Metadata Element Set, Version 1.1*. 14. Juni 2012. URL: <http://dublincore.org/documents/dces/> (besucht am 14.09.2016).
- Feik, Rudolf. „Zugang zu Informationen als Voraussetzung für Content-Produkte“. In: *Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ)* 2006.11 (2006), S. 449–474.
- Gantert, Klaus. *Bibliothekarisches Grundwissen*. 9., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Literaturverzeichnis: Seite [459]-465; Erscheint auch als (Online-Ausgabe) Bibliothekarisches Grundwissen / Klaus Gantert. - Berlin, Boston : De Gruyter Saur, [2016]. 2016.
- Gemeinsame Normdatei (GND)*. 2016. URL: http://www.dnb.de/DE/Standardisierung/GND/gnd_node.html (besucht am 21.09.2016).
- Gradmann, Stefan. „Container - Content - Context : zur Evolution bibliothekarischer Metadaten von Katalogdaten zu Library Linked Data“. In: *Handbuch Bibliothek; Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*. Hrsg. von Konrad Umlauf. Stuttgart [u.a.]: Metzler, 2012.
- Hayer, Jürgen. „Überörtliches Planungsinformationssystem für Österreich“. Diplomarbeit. Wien: TU Wien, 2012.
- Kann, Bettina. *DO's and DON'T's: Entscheidungsfindung für eine Softwarelösung*. 3. Mai 2016. URL: <https://hdl.handle.net/11353/10.438699> (besucht am 15.09.2016).

- Knyrim, Rainer. „Informationsweiterverwendungsrecht - Chancen und Risiken der (kommerziellen) Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand“. In: *Österreichische Juristenzeitung (ÖJZ)* 2008.4 (2008).
- Palfrey, John G. *BiblioTech; why libraries matter more than ever in the age of Google*. New York, NY: Basic books, 2015.
- Ritter, Ernst-Hasso [Red.] *Handwörterbuch der Raumordnung*. 4., neu bearb. Aufl. Hannover: Verl. der ARL, 2005.
- Runkel, Peter. „Fachplanungen“. In: *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hrsg. von Ernst-Hasso Ritter. Hannover: Verl. der ARL, 2005, S. 281–289.
- Schäfer, Wolfgang. „Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich“. Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation 2004/2005. Masterthesis. Wien: Universität Wien, 2005.
- Schiller, Robert. *Stellungnahme des Forums Universitätsbibliotheken Österreichs (ubifo) zum Ministerialentwurf für eine Urheberrechts-Novelle 2015*. 2015. URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_04081/imfname_422811.pdf (besucht am 13.09.2016).
- Sinz, Manfred. „Raumordnung/Raumordnungspolitik“. In: *Handwörterbuch der Raumordnung*. Hrsg. von Ernst-Hasso Ritter. Hannover: Verl. der ARL, 2005, S. 863–872.
- Stock, Wolfgang G. *Information retrieval; Informationen suchen und finden*. Einführung in die Informationswissenschaft ; 1. München ; Wien: Oldenbourg, 2007.
- Talke, Armin. „EU-Urheberrechtsreform: Eine Problembeschreibung aus Sicht der Bibliotheken“. In: *Informationspraxis* 2016.2 (2 2016). DOI: 10.11588/ip.2016.2.32267.
- Umlauf, Konrad [Hrsg.] *Handbuch Bibliothek; Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*. Stuttgart [u.a.]: Metzler, 2012.
- Weissenböck, Elisabeth und Rainer Knyrim. *IWG. Informationsweiterverwendungsgesetz Public Sector Informaton (PSI)*. Wien: Verlag Österreich, 2007. 372 S.

Abkürzungen

Abb. Abbildung

Abs. Absatz

bspw. beispielsweise

d.h. das heißt

DC Dublin Core

GND Gemeinsame Normdatei

IWG Informationsweiterverwendungsgesetz

leg.cit. legis citatae - soeben zitiertes Gesetz

PSI Public Sector Information

RIS Rechtsinformationssystem

ubifo Forum Universitätsbibliotheken Österreich

UrhG Urheberrechtsgesetz

Abbildungen

1	Schematische Darstellungen des Verhältnisses zwischen formellen und informellen Planungsdokumenten nach Menge und Verfügbarkeit (Eigene Darstellung)	6
2	Eingabeformular der Metadatenbank	8
3	Metadatenformular mit einem Beispieldatensatz	9
4	Fileserver - Dateimanager	10
5	Metadatenbank - Suchformular mit Ergebnisausschnitt	11
6	Prüfschema zur Weiterverwendung öffentlicher Dokumente (Eigene Darstellung) vgl. Weissenböck und Knyrim, <i>IWG</i> , S. 130	21
7	Schematische Darstellung eines GIS-Suchindex	24

Code-Beispiele

1	Beispielkatalogisat als XML-Output	10
2	Ausschnitt des MARC-XML des GND-Eintrags der Stadt Linz	24

Werknutzungsbewilligung⁸²

.....
(Name des/der Bewilligungsgebers/Bewilligungsgeberin)

.....
(Adresse des/der Bewilligungsgebers/Bewilligungsgeberin)

(ggf.: vertreten durch

- nachfolgend "BewilligungsgeberIn" genannt -

UrheberInnen:	Titel des Werkes

Der/die BewilligungsgeberIn räumt der Technischen Universität Wien das nicht ausschließliche Recht ein, die oben angeführten Werke elektronisch zu speichern und in Datennetzen (im Internet) weltweit öffentlich zugänglich zu machen. Zudem räumt der/-die BewilligungsgeberIn der Technischen Universität Wien das Recht ein, die Werke zur Langzeitarchivierung in andere Formate zu konvertieren.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nicht möglich.

An den zuvor angeführten Werken wird vom/von der BewilligungsgeberIn die folgende Lizenz eingeräumt (zutreffende Lizenz bitte ankreuzen):

⁸²Bichler, „Urheberrechtliche Aspekte eines Dokumentenservers“, S. 44 f.

CC BY 3.0 AT

Namensnennung 3.0 Österreich

Lizenztext unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/at/>

CC BY-SA 3.0 AT

Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich

Lizenztext unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/at/>

CC BY-ND 3.0 AT

Namensnennung - Keine Bearbeitung 3.0 Österreich

Lizenztext unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/at/>

CC BY-NC 3.0 AT

Namensnennung - Nicht kommerziell 3.0 Österreich

Lizenztext unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/>

CC BY-NC-SA 3.0 AT

Namensnennung - Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich

Lizenztext unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/at/>

CC BY-NC-ND 3.0 AT

Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0 Österreich

Lizenztext unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at/>

Der/die BewilligungsgeberIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie über die notwendigen Rechte verfügt, um die angeführten Werke unter die angekreuzte Creative Commons Lizenz zu stellen.

Der/die BewilligungsgeberIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Regelungen der Creative Commons Lizenzen und die damit verbundenen rechtlichen Folgen gelesen und verstanden zu haben.

Der/die BewilligungsgeberIn bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie aufgrund seiner/ihrer Werknutzungsrechte zur Erteilung der gegenständlichen Werknutzungsbewilligung berechtigt ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift BewilligungsgeberIn